

38. Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg von Berlin am 15.10.2014

**Bürgeranfrage gem. § 44 der Geschäftsordnung der BVV Tempelhof-Schöneberg i.V.m. § 43 Bezirksverwaltungsgesetz**

**Nr. 138-19, Anfrage von Herrn Christian Bluhm vom 09.10.2014**

**Betreff: Großgörschenstr. 25, 26, 27 und Katzlerstr. 10 und 11, 10829 Berlin**

**Hat der Bezirk darüber Kenntnis, ob das von Senator Müller formulierte Angebot, Berlin überlege alle BlmA-Liegenschaften als Paket zu erwerben, Auswirkungen auf die aktuellen Verhandlungen zwischen BlmA und Kaufinteressenten hat, bzw. hat der Bezirk diesbezüglich Kontakt mit der BlmA aufgenommen um die BlmA zu einem freiwilligen Moratorium zu bewegen und kann der Bezirk eine Aussage treffen, ob die o.g. Häuser Bestandteil des von Müller formulierten Angebotes sind?**

**Nr. 140-19, Anfrage von Herrn Thomas Hölker vom 10.10.2014**

**Kann der Bezirk mir Auskunft darüber erteilen, wie sich die aktuellen Handlungsstrategien, bzw. Handlungsabsichten des Bezirks im Hinblick auf Möglichkeiten des Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB (allgemeines Vorkaufsrecht) oder § 27a BauGB (Vorkaufsrecht, zugunsten Dritter) für die Häuser Großgörschenstr. 25, 26, 27 und Katzlerstr. 10, 11 darstellen?**

**Nr. 142-19, Anfrage von Frau Heidi Häuser vom 10.10.2014**

**Hat der Bezirk Kenntnis darüber oder kann Kenntnis darüber erlangen, wer als möglicher Käufer oder Investor für die Liegenschaft Großgörschenstr. 25, 26, 27 und Katzlerstr. 10, 11 mit der BlmA in Verhandlungen steht?**

Sehr geehrter Herr Bluhm,  
sehr geehrter Herr Hölker,  
sehr geehrte Frau Häuser,

das Büro von Senator Müller hat bestätigt, dass das von ihm formulierte Kaufangebot die Häuser in der Großgörschenstr./ Katzlerstr. umfasst. Auswirkungen dieses Angebots auf die aktuellen Kaufverhandlungen sind weder dem Senat noch dem Bezirksamt bekannt. Die Forderung des Senats nach einem Moratorium unterstützt das Bezirksamt ausdrücklich. Es geht davon aus, dass sowohl das Kaufangebot des

Senats verbunden mit der Forderung nach einem Moratorium als auch die der BlmA bekannten Bestrebungen des Bezirks das Vorkaufsrecht auszuüben, den politischen Druck auf die BlmA erhöhen.

Zur Frage nach dem Vorkaufsrecht möchte ich auf die noch folgende Beantwortung der Großen Anfrage „Wie geht es mit den Häusern der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) weiter?“ verweisen.

Nur soviel vorab:

Die soziale Erhaltungsverordnung für das Gebiet, in dem die Häuser Großgörschenstr./ Katzlerstr. liegen, ist am 11.09.2014 in Kraft getreten. Erst dadurch gibt es jetzt überhaupt eine realistische Chance, das Vorkaufsrecht auszuüben. Dieses wird durch das Bezirksamt derzeit sehr ernsthaft geprüft. Hierzu gibt es bereits eine Kontaktaufnahme mit möglichen Dritterwerbern. Unterschiedliche Varianten, juristische Fragen sowie die Frage der Finanzierung werden momentan in Abstimmung mit dem Senat geprüft. Ein Ergebnis liegt derzeit noch nicht vor.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist nicht trivial – nicht ohne Grund ist in Berlin davon noch niemals Gebrauch gemacht worden. Das Bezirksamt wird weiterhin alles in seinen Möglichkeiten Stehende tun, um eine Veräußerung an den Höchstbieter zu verhindern. Dabei muß es unser Ziel sein, finanziellen und juristischen Schaden vom Bezirk abzuwenden.

Deshalb muß ich eins in aller Klarheit sagen: Wir können von der Ausübung des Vorkaufsrechts nur Gebrauch machen, wenn der Senat die für den Ankauf notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stellt und einen Zwischenerwerber damit ausstattet oder eine städtische Wohnungsbaugesellschaft in die Lage versetzt als Dritterwerber zu fungieren.

Mit wem die BlmA momentan in Verkaufsverhandlungen steht, ist dem Bezirksamt nicht bekannt. Auch hat das Bezirksamt keinen rechtlichen Anspruch darauf, diesen von der BlmA genannt zu bekommen.

Bei Bekanntwerden des Namens wäre es dem Bezirksamt nach § 10 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bis zur Vorlage des Kaufvertrags untersagt, diese zu nennen.

  
Dr. Sibyll Klotz

Bezirksstadträtin